



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**33. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 09.02.2007** | **Nummer 2**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
9	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Schmallenberg Südost“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	13
10	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Schmallenberg Nordwest“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	13
11	Bekanntmachung Jahresabschluss des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2005	14
12	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerlandkreis mbH für das Wirtschaftsjahr 2005	15
13	Berichtigung des Amtsblatts Nr. 1 des Hochsauerlandkreises vom 30.01.2007	16

## **9 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANENTWURFES „SCHMALLENBERG SÜDOST“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 08.12.2006 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Schmallenberg Südost" öffentlich auszulegen. Dieser Plan umfasst den südöstlichen Teil des Stadtgebietes von Schmallenberg auf einer Gesamtfläche von ca. 190 km<sup>2</sup>.

Der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) und als Strategische Umweltprüfung der Text „Begründung und Umweltbericht“ liegen für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung Schmallenberg in der Zeit

**vom 26.02.2007 bis zum 23.03.2007**

im Rathaus der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, Besprechungszimmer Raum 220/221 (Tel.: 02972 980466) aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Entwicklungszielen, Darstellungen und Festsetzungen und zur Strategische Umweltprüfung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes wird hiermit gem. § 27 c Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Strategische Umweltprüfung („Begründung und Umweltbericht“) gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan „Schmallenberg Südost“ sind gem. § 42 e Abs. 3 LG seit dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG am 22.6.2004 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen. Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Dieses wird in diesem Planverfahren in absehbarer Zeit erfolgen.

Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beein-

trächtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Schmallenberg Südost“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz über den aktuellen Kartierungsstand durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Grundstückseigentümern und -pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie betroffen sind.

Meschede, 31.01.2007

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

---

## **10 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANENTWURFES „SCHMALLENBERG NORDWEST“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 08.12.2006 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Schmallenberg Nordwest" öffentlich auszulegen. Dieser Plan umfasst den nordwestlichen Teil des Stadtgebietes von Schmallenberg auf einer Gesamtfläche von ca. 112 km<sup>2</sup>.

Der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) und als Strategische Umweltprüfung der Text „Begründung und Umweltbericht“ liegen für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung Schmallenberg in der Zeit

**vom 26.02.2007 bis zum 23.03.2007**

im Rathaus der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, Besprechungszimmer Raum 220/221 (Tel.: 02972 980466) aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Entwicklungszielen, Darstellungen und Festsetzungen und zur Strategische Umweltprüfung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes wird hiermit gem. § 27 c Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Strategische Umweltprüfung („Begründung und Umweltbericht“) gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan „Schmallenberg Nordwest“ sind gem. § 42 e Abs. 3 LG seit dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG am 22.6.2004 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen. Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Dieses wird in diesem Planverfahren in absehbarer Zeit erfolgen.

Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Schmallenberg Nordwest“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz über den aktuellen Kartierungsstand durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Grundstückseigentümern und -pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie betroffen sind.

Meschede, 31.01.2007

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

## **11 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES ABFALLENTSORGUNGSBETRIEBES DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2005 GEM. § 26 ABS. 3 DER EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER ZURZEIT GÜLTIGEN FASSUNG**

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GW. NRW. S. 646/SW. NRW. 2023) in Verbindung

mit § 106 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfpflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NRW. S. 147/SGV. NRW. 641), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2005 des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises und der „Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW“ wie folgt bekannt gemacht:

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 27.10.2006 den Jahresabschluss 2005 mit dem Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK- mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2005 von 46.082.182,46 € und einem Jahresverlust entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung von 771.883,01 € festgestellt. Er beschloss ferner einstimmig, den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlust von 771.883,01 € mit den vorgetragenen Gewinnen der Vorjahre zu verrechnen.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
WRT Revision und Treuhand GmbH

hat am 16.05.2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises - AHSK, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, mit der Ausnahme, dass die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge noch nicht ausreichend bemessen wurde. Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz hat zu keinen Beanstandungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 liegt in der Zeit vom 19.02.2007 bis 28.02.2007 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises auf dem Gelände der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauer-

landkreis in 59872 Meschede-Frielinghausen im Raum 204 zur Einsichtnahme aus.

Meschede, 06.02.2007

Ramspott  
Betriebsleiter

---

## **12 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DER GESELLSCHAFT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT HOCHSAUERLAND MBH FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2005 GEM. § 325 HANDELSGESETZBUCH**

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfpflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NRW. S. 147/SGV. NRW. 641), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2005 der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH hat in ihrer Sitzung am 21.06.2006 den Jahresabschluss 2005 mit dem Lagebericht mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2005 von 5.164.844,54 € und einem Jahresüberschuss entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung von 51.725,55 € festgestellt. Sie beschloss ferner, aus dem Jahresüberschuss einen Betrag von 38.189,40 € zur Abdeckung des Verlustvortrages zu entnehmen und den verbleibenden Betrag von 13.536,15 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
WRT Revision und Treuhand GmbH

hat am 09.05.2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbezie-

hung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgesetz der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, mit der Ausnahme, dass die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge noch nicht ausreichend dotiert wurde. Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung dar. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgesetz hat zu keinen Beanstandungen geführt.“

Den vorstehenden Prüfbericht erstellen wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Der Jahresabschluss 2005 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 19.02.2007 bis 28.02.2007 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises auf dem Gelände der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in 59872 Meschede-Frielinghausen im Raum 204 zur Einsichtnahme aus.

Meschede, 06.02.2007

Ramspott  
Geschäftsführer

---

### **13 BERICHTIGUNG DES AMTSBLATTS NR. 1 DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 30.01.2007**

Im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 1, ausgegeben am 30.01.2007, ist unter der laufenden Nr. 1 die Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises vom 26.01.2007 bekannt gemacht worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung enthält gegenüber der vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 08.12.2006 beschlossenen Satzung redaktionelle Abweichungen, die wie folgt berichtigt werden:

- a) Die Überschrift muss richtig lauten:  
Haushaltsjahr 2007
- b) Im § 7 muss die genannte Einsichtnahmefrist am 08.02.2007 enden.

Da die unter b) genannte Einsichtnahmefrist bei Erscheinen dieses Amtsblatts bereits abgelaufen ist, liegt der Haushaltplan und das Haushaltssicherungskonzept nochmals von Montag, 12.02.2007 bis einschließlich Dienstag, 20.02.2007 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 480, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.